

I. RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen 'Architektur Archiv der Schweiz' (AACH) besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

AACH ist Mitglied des Dachverbands AAiA (Architecture Archive international Association, Zürich).

Art. 2

DIE ZIELE DES AACH SIND

(a) die standardisierte, langfristige, Dokumentation sämtlicher bestehender und geplanter Gebäude in der Schweiz nach Vorgaben nationaler Normen und Standards und unter Berücksichtigung der internationalen Vorgaben seitens der AAiA ('Architecture Archive international Association'), sowie die Bereitstellung der Informationen via Internet, insbesondere unter Benutzung einer Software, welche darauf spezialisiert ist, geometrische Objekte und Daten in einer speziell auf die Bedürfnisse von Architektur ausgerichtete Datenbankstruktur vorzuhalten. Die Urheber-, Nutzungs-, Persönlichkeits- und Eigentumsrechte an den zu dokumentierenden und bereitzustellenden Daten sowie der Datenschutz gemäss der einschlägigen Gesetzgebung werden jederzeit gewahrt.

(b) Die Sammlung und Dokumentation aktuellen Fachwissens zu architekturrelevanten Themenbereichen (Detailzeichnungen, Produktdokumentationen, Anleitungen, Beschreibung von Arbeitsweisen und ähnliches).

(c) Förderung des Kulturguts Architektur und der Bildung.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Zur Erreichung seines Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich. Der Sitz kann jederzeit an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 4

DIE ORGANE DES VEREINS SIND

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Geschäftsleitung
- (4) die Revisoren

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen und Organisationen (juristische Personen) offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben bzw. gemäss ihrer jeweiligen Satzung für die Vereinszwecke einsetzen. Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 6

Der Verein setzt sich aus Mitgliedern der folgenden Kategorien zusammen:

- (1) Einzelmitglieder: natürliche Personen;
- (2) Archivare, natürliche Personen, die vom AACH zertifiziert sind, das Archiv zu pflegen.
- (3) Kollektivmitglieder: Organisationen des öffentlichen Rechts, Institutionen, juristische Personen, Firmen und Vereine;
- (4) Ehrenmitglieder: natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben;
- (5) Freimitglieder: Schulen und Lehrinstitute, die die Anwendung der Vereinsprodukte fördern;
- (6) Gründungsmitglieder

Art. 6a

Bedingungen für die Ernennung zum Archivar. Archivare werden vom Vorstand ernannt. Einzelmitglieder nach Art (6.1) können sich für die Ausbildung zum Archivar bewerben, entsprechende Schulungen besuchen und das Zertifikat, sowie den Status 'Archivar' erlangen. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines Fach-/hochschuldiploms in Architektur oder Bauingenieurwesens oder einer entsprechenden Qualifikation (z.B. Vordiplom), die die Tätigkeit als Archivar rechtfertigen, sowie den Nachweis seiner Vertrauenswürdigkeit



(Strafregisterauszug, Betreibungsauszug). Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Eignung zum Archivar unter Berücksichtigung der Qualifikation und des Leumunds des Antragstellers und über die Erteilung des Zertifikats.

Art. 7

MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

Mitglieder nach Art. 6.1- 6.4 und 6.6 haben in der Generalversammlung je eine Stimme.

Mitglieder nach Art. 6.5 haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

Die Mitgliedschaftsrechte eines Vereins erstrecken sich nicht auf seine Mitglieder.

Mitglieder nach Art. 6.4 bis 6.6 sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfachem Mehr und informiert die Generalversammlung darüber. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahre muss jedoch bezahlt werden. Durch den Austritt eines Archivars erlöscht sein Status, sowie seine Zertifizierung. Der Austritt eines Mitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zuhänden des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

(b) durch Auflösung von juristischen Personen.

(c) durch Tod von natürlichen Personen.

(d) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen», z.B. wenn das Mitglied die Vereinsstatuten in schwerer Weise verletzt. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Ausschlussentscheidens mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhänden der Generalversammlung zu richten. Sehen die Statuten den Ausschluss aus «wichtigen Gründen» vor, so hat der Richter bzw. die

Richterin nicht das Recht, die Gründe für einen Ausschlussentscheid zu prüfen. Wer seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

III. MITTEL

Art. 10

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch Einnahmen aus Lizenzverträgen mit Endanwendern und Zertifizierungsgebühren für Archivare, wobei er bei der Festlegung seiner Preispolitik dem Anliegen einer möglichst grossen Verbreitung der Produkte und damit dem Erreichen des Vereinszwecks und der Gemeinnützigkeit gebührende Beachtung schenkt. Zusätzlich erhebt der Verein jährliche Mitgliederbeiträge, welche von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt werden, und nimmt Zuwendungen, Vermächtnisse und gegebenenfalls Subventionen von öffentlichen Stellen entgegen. Der Verein kann Darlehen aufnehmen. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. GENERALVERSAMMLUNG

Art. 11

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, und tritt mindestens ein Mal im Jahr zusammen. Sie kann unter Anwendung geeigneter Technologie auch als Online-, Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die Vorgehensart wird vom Vorstand jeweils definiert. Wenn 25% der Mitglieder eine Mitgliederversammlung unter anwesenden fordern, sind schriftliche und online Anwesenheiten / Stimmabgaben ausgeschlossen.

Art. 12

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

(1) Verabschiedung und Änderung der Statuten;

(2) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

- (3) Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- (4) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- (5) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- (6) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- (7) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- (8) Beschlussfassung über Rekurse;
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- (10) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich (Email ausreichend) unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands und bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin erfordert 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der vorliegenden Statuten benötigen eine 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 16

STIMMBERECHTIGUNGEN

- (1) Mitglieder nach Art 6.1-4 und 6.6 haben je eine Stimme.
- (2) Freimitglieder haben beratende Funktion, ihre Stimmen werden nicht gezählt.

- (3) Der Direktor/die Direktorin der Geschäftsstelle hat eine Stimme, sofern er/sie Vereinsmitglied ist, ansonsten wohnt er/sie der Generalversammlung beratend bei.

Art. 17

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben, durch schriftliche Stimmabgabe oder durch Online Abstimmung. Wenn mindestens 25% der berechtigten Stimmen dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim.

Art. 18

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- (1) den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- (2) den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- (3) die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- (4) die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder (alle 4 Jahre) und der Revisionsstelle (jährlich);
- (5) andere Vorschläge.

Beschlüsse können nur über die auf der Tagesordnung aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 19

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 5 Wochen im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 20

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von 25% der stimmberechtigten Mitglieder statt.

V. VORSTAND

Art. 21

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in



allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern, die jeweils für vier Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst, jedoch wird der Präsident / die Präsidentin von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin schriftlich (Email ausreichend), mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden, mindestens 3 Wochen vor der Sitzung. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Sitzung verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, kann eine Vorstandssitzung jederzeit erfolgen. Dringende Beschlüsse können auf dem Korres-

pondenzweg (Zirkularbeschluss, Fax, Email) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden, wobei mindestens zwei Drittel aller Stimmen abgegeben werden müssen. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. Die Tätigkeit des Vorstandes wird nach einem Entschädigungs- und Spesenreglement entschädigt, unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

Art. 23

Der Vorstand legt die Strategie des Vereins fest und behandelt die Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- (1) Beschlussfassung über die Einberufung ordentlicher und ausserordentlicher Generalversammlungen;
- (2) Genehmigung des Leitbildes, der Entwicklungsplanung, des Arbeitsprogramms, des Entschädigungs- und Spesenreglements für den Vorstand, die Direktion und die Kommissionen, Arbeits- und Begleitgruppen, des

Budgets sowie der Höhe allfälliger Unterstützungsbeiträge.

- (3) Fragen der Vereinsführung;
- (4) Ausführen von Beschlüssen der Generalversammlung;
- (5) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- (6) Beschlussfassung über die Gründung von Tochterfirmen und -verbänden und die Übernahme von Beteiligungen;
- (7) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder; Ausschluss von Mitgliedern; Kenntnisnahme von Austritten;
- (8) Wahl des Vizepräsidenten und des Quästors;
- (9) Wahl und Einsetzung des Direktors/der Direktorin;
- (10) Ausarbeitung und Genehmigung des Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente;
- (11) Genehmigung der Organisationsstruktur der Geschäftsstelle und des Pflichtenheftes des Direktors/der Direktorin.

VI. GESCHÄFTSLEITUNG UND GESCHÄFTSSTELLE

Art. 24

Auf Beschluss des Vorstandes unterhält der Verein zur Erreichung seiner Ziele und Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Sie wird im Sinne der operativen Führung des Verbandes vom Direktor /der Direktorin als dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung geführt. Der Direktor/die Direktorin leitet die Geschäftsstelle und die laufenden Geschäfte. Er /Sie muss nicht zwangsweise Vereinsmitglied sein und ist dem Vorstand -vertreten durch den Präsidenten- unterstellt und erstattet diesem Bericht. Der Direktor/die Direktorin unternimmt, unterstützt durch die Geschäftsleitung, im Rahmen der Richtlinien der vorgesetzten Vereinsorgane in initiativer Weise alles, was notwendig ist, um die optimale Erfüllung des Vereinszwecks langfristig sicherzustellen. Insbesondere betrifft dies:

- (1) Organisation der Geschäftsstelle, Einsetzen geeigneter Exekutivorgane;
- (2) wirksame Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des

Vereins nach aussen, laufende Betreuung der Mitglieder und Werbung neuer Mitglieder;

(3) Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandsausschusses z.H. von Vorstand bzw. Generalversammlung, Vollzug der entsprechenden Beschlüsse;

(4) die Ausgestaltung des Geschäftsreglements in operativen Fragen.

(5) Vorbereitung der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung

Die Tätigkeit der Direktion wird nach Entschädigungsreglement entschädigt.

VII. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Art. 25

Zeichnungsberechtigt sind:

(1) Vorstände zu zweien mit dem Präsidenten / der Präsidentin

(2) Der Direktor / die Direktorin zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

VIII. REVISOREN

Art. 26

Zugleich mit dem Vorstand bestellt die Mitgliederversammlung für zwei Jahre einen oder mehrere Rechnungsrevisoren (natürliche oder juristische Personen), welchen die Rechnung samt Belegen zur Prüfung vorzulegen sind. Die Revisoren müssen nicht den Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes betreffend besonders befähigte Revisoren genügen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

IX. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Art. 28

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und eine Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen

Aktivenüberschusses im Sinne des Vereinszwecks.

X. EINTRAGUNG IM HANDELSREGISTER

Art. 29

Der Vorstand ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

GRÜNDUNGSMITGLIEDER

Prof. Dr. Ludger Hovestadt

Prof. Dr. Markus Schmidiger

Dr. Andreas Meister

Kanton Thurgau, vertreten durch Christian Dettwiler

Christoph Merz

Andreas Kling

David Gubler

Stefan Aeschlimann

Dany Waldner

Heinrich Schmalbach

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 16.11. 2015 in Zürich angenommen. Namens der konstituierenden Gründungsversammlung:

Heinrich Schmalbach